

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01.01.2024

mit dem Verband der Ersatzkassen (vdek)

(Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse (KKH),
Handelskrankenkasse (hkk), HEK-Hanseatische Krankenkasse)

Nachfolgend möchten wir einzelne wichtige §§ der Vereinbarung erläutern.

- §2 Abs. 3: Im Sinne der Nachhaltigkeit ist ein Ziel des Rehabilitationssports, die eigene Verantwortlichkeit des Teilnehmenden für seine Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und in die Lage zu versetzen, langfristig selbstständig und eigenverantwortlich Bewegungstraining durchzuführen. Dies z. B. durch weiteres Sporttreiben in der bisherigen Gruppe bzw. im Verein auf eigene Kosten nach Beendigung der Verordnung. Somit sind die Vereine, die zertifizierte Rehabilitationssportgruppen führen, verpflichtet, solche Angebote vorzuhalten.
- §2 Abs. 4: Leider sind im Rahmen des Qualitätsmanagements noch immer verpflichtende Mitgliedschaften, Forderung von Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. der Hauptbeschwerdegrund. Wenn der Verein Leistungserbringer Rehabilitationssport ist, besteht für Versicherte mit einer bewilligten Verordnung Rechtsanspruch auf Teilnahme am ärztlich verordneten Rehabilitationssport, ohne dass dies von einer Mitgliedschaft (Beiträge), Zu- oder Vorauszahlungen oder anderen finanziellen Beteiligungen (z. B. Eintrittsgelder, Kostenbeteiligung an Unfallversicherung, Nutzung von Räumlichkeiten, Mitgliedschaft im Fitness-Studio o.ä.) abhängig gemacht werden darf. Die Ersatzkassen **empfehlen** eine Mitgliedschaft ihrer Versicherten in den Vereinen/örtlichen Trägern auf freiwilliger Basis, eine verpflichtende Mitgliedschaft während der Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssports ist aber nicht zulässig (§8 Abs. 3+4).
Es wurde eine Präzisierung vorgenommen, dass die Information zur freiwilligen Mitgliedschaft an die Versicherten in schriftlicher Form erfolgen muss. Im DBS-Beratungsprotokoll sind entsprechende Informationen bereits enthalten. Dieses dient insbesondere zum Schutz der Vereine, die z. B. im Rahmen eines Vertragsverstoßverfahrens eine korrekte Beratung nachweisen müssen.
- §3 Abs. 8: Es wurde eine Präzisierung zum Vorgehen bei vorzeitiger Beendigung des Rehabilitationssports (versicherten- oder anbieterseitig) vorgenommen, so dass eindeutig geregelt ist, dass den Versicherten alle für den Wechsel der Rehabilitationssportgruppe erforderlichen Unterlagen in Kopie auszuhändigen sind.
- §10 Abs. 7: Bitte unbedingt beachten, dass der vdek eine Präzisierung zum zulässigen Abrechnungszeitraum aufgenommen hat: „Die erbrachten Leistungen sind innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der verordneten Leistung abzurechnen.“
- §10 Abs. 9: Die Regelung für eine Zwischenabrechnung wurde geändert. Zuvor war eine Zwischenabrechnung zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Jetzt besteht die Möglichkeit, quartalsweise eine Zwischenabrechnung vorzunehmen.

- §11 Teilnahmebestätigung: Dieser Paragraf wurde zur Präzisierung der Regelungen rund um die Teilnahmebestätigung neu aufgenommen. Damit ist nun auch die Einholung der Unterschriften, die in der Richtlinie zur Durchführung des Rehabilitationssports im Deutschen Behindertensportverband e.V. existiert, ebenfalls in dieser Vereinbarung vertraglich festgelegt: Unterschriften sind vor Ort durch die Teilnehmer*innen zu leisten, Unterschriften dürfen nicht vorweg oder nachträglich geleistet werden, sondern ausschließlich am Tag der Übungseinheit.

Unterschriften durch eine andere Person oder Abrechnungen von Stunden, an denen der Teilnehmende nicht anwesend war, fallen in den Tatbestand des Abrechnungsbetruges und können gravierende Folgen für die Vereine haben. Hier prüft der jeweilige Kostenträger in der Regel die Unterschrift auf der Verordnung mit der Unterschrift auf der Teilnahmebestätigungsliste.

- § 12 Datenschutz: Die Regelungen zum Datenschutz wurden auf Grundlage des „vdek-Standards“ für Verträge mit den unterschiedlichen Leistungserbringern aktualisiert. Es wurde u.a. folgender Passus aufgenommen: „Die Rehabilitationssportgruppen sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis).“

- § 15 Verfahren bei Verstößen: Im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden (Verdacht auf Vertragsverstoß) wurde von den betroffenen Vereinen häufig bemängelt, dass die vergebenen Fristen sehr kurz seien. Die Vereinbarung sieht vor, dass nach Eingang des Verdachts bei uns, innerhalb von 4 Wochen eine qualifizierte Rückmeldung mit einem Lösungsweg erfolgt sein muss.

Bei Nicht-Einhaltung der Frist können die Kostenträger über Maßnahmen entscheiden, die insbesondere den Widerruf der Anerkennung als Leistungserbringer von Rehabilitationssport betreffen können. Daher bitten wir Sie ausdrücklich, uns beim Qualitätsmanagement aktiv und fristgerecht zu unterstützen, um den Verdacht im besten Falle entkräften zu können.

Ein Verstoß ist z. B. die Leistungserbringung durch fachlich nicht qualifizierte Übungsleitungen. Dies trifft auch zu, wenn der Rehabilitationssport von Übungsleitungen **mit ungültig gewordener/abgelaufener Lizenz geleitet** wird.

Eine Abrechnung dieser Stunden fällt ebenso unter den Tatbestand des Abrechnungsbetrugs.